

021
Original In... 031
Kopie in... C 18/4.5

Gesperrt bis
20. April 1967, 20.30 Uhr

Ansprache von Herrn Bundespräsident Roger Bonvin
am Essen der Vereinigung der Auslandpresse in
der Schweiz zu Ehren des Bundespräsidenten

(20. April 1967)

Herr Präsident,
Meine Damen und Herren,

Die moderne Technik ermöglicht es, immer schneller Worte und Bilder zu übertragen und Ihre Zeitungen zu allen Stunden des Tages in alle Richtungen zu verteilen, um die Neugierde des Menschen und seinen immer grösseren Bedarf an Information zu befriedigen. Indem Sie in der Ausübung Ihres Berufes die modernen Kommunikationsmittel benutzen, bemühen Sie sich, nicht nur einer äusserlichen Annäherung der Völker, sondern auch und vor allem ihrem besseren gegenseitigen Verständnis zu dienen. In den Rahmen dieser ständigen Bemühung setze ich auch Ihre freundliche Einladung zu diesem traditionellen Abend. Ich danke Ihnen dafür im Namen meines Kollegen, Herrn Bundesrat Spühler, und in meinem eigenen Namen. Ihre Veranstaltung wird die herzlichen Beziehungen zwischen den Vertretern der Auslandpresse und den schweizerischen Behörden noch verstärken.

Der Weg zu gegenseitigem Vertrauen und Verständnis ist für die Völker nicht immer leicht. Die Schwierigkeiten beruhen auf der Verschiedenheit der Nationen - die doch einer der grossen Reichtümer dieser Welt ist -, auf einem Mangel an Information und auf der Entstellung gewisser Realitäten. Eines dieser Hindernisse auf dem Wege zum gegenseitigen Verständnis, von dem ich Ihnen heute sprechen möchte, ist das Bankgeheimnis in der Schweiz. So wie es wirklich ist, ist es wenig bekannt; es wird so entstellt, dass es in den Augen mancher Leute zu einem Mythos wird. Diesem Mythos möchte ich die Wirklichkeit gegenüberstellen.

Das Bankgeheimnis ist an und für sich nichts Aussergewöhnliches. Der Verzicht auf den Konsum, der jeder Sparkapitalbildung aus dem Erwerbseinkommen zugrunde liegt, erfordert einen festen Willen

und Charakterstärke. Er vollzieht sich in der Verschwiegenheit. Es ist nicht jedermanns Sache, anderen Leuten den eigenen Verzicht und den Erfolg seiner Bemühung zu zeigen. Wenn sich jemand an die Bank wendet - sei es, um Geld oder Titel zu deponieren, zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein Kontokorrentkonto zu eröffnen, der Bank Kaufs- und Verkaufsaufträge für Titel zu erteilen oder endlich bei ihr um Eröffnung eines Kredites nachzusuchen -, so erwirbt die Bank oft recht gründliche Kenntnisse über den Charakter, die Lebensart, die finanzielle Lage und die wirtschaftliche Betätigung ihres Kunden. Bei uns wie anderswo verlangt daher der Kunde vom Bankier, dass er das, was er bei Ausübung seines Berufes erfahren hat, nicht verbreite, sondern darüber Stillschweigen bewahre.

Im Vergleich zu andern Völkern sind wir Schweizer vielleicht besonders streng auf Diskretion bedacht: Man pflegt in unserem Lande seine finanzielle Lage, sein Einkommen und sein Vermögen nicht an die grosse Glocke zu hängen. Dieser Sachverhalt hat das Bundesgericht zu einer Zeit, als der Begriff des Bankgeheimnisses noch nicht ausdrücklich in unserer Gesetzgebung existierte, veranlasst, anzuerkennen, dass der Bankier zum Stillschweigen über die Angelegenheiten seines Kunden verpflichtet ist und dass er bei Verletzung dieser Pflicht Schadenersatz schuldet. Diese Diskretionspflicht beruht nach dem Bundesgericht auf dem zwischen dem Bankier und seinem Kunden abgeschlossenen Vertrag, wo kein Vertrag zustande kommt (z.B. weil ein Kreditgesuch zurückgewiesen wird), auf dem Schutz der persönlichen Geheimsphäre, wie er durch das Zivilgesetzbuch garantiert wird.

1934 hat der schweizerischen Gesetzgeber es für notwendig gehalten, die privatrechtliche Pflicht des Bankiers zur Verschwiegenheit durch eine Strafandrohung zu verstärken. Artikel 47 des Bankengesetzes bedroht mit einer Busse bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten die Organe und Angestellten der Bank, die vorsätzlich oder fahrlässig das Berufsgeheimnis des Bankiers verletzen. Bei den Beratungen über diese Bestimmung wurde erwähnt, dass sie sich nicht nur gegen die eigentlichen Verletzer des Bankgeheimnisses, sondern auch gegen "ausländische Spionage" richte. Es ging in der Tat darum, wirksam gegen die mannigfachen Versuche der totalitären Regime jener Zeit anzukämpfen, ihre Devisengesetz-

gebung, die oft auf Enteignung hinauslief, in der Schweiz zur Anwendung zu bringen und die Hand auf das in unsern Banken deponierte Vermögen der aus politischen oder rassischen Gründen verfolgten Personen zu legen. Der schweizerische Gesetzgeber wollte daher den Schutz der Persönlichkeit gegen Massnahmen, die unsere öffentliche Ordnung verletzen, verstärken. Bankmoral und Bankrecht, wie die Schweizer sie für sich selbst entwickelt hatten, sollten auch für die Ausländer gelten.

Diese gesetzgeberische Neuerung hat indessen die Natur des Bankgeheimnisses nicht geändert: Es findet weiterhin seine Grundlage in den privatrechtlichen Beziehungen zwischen Bankier und Kunde, so dass es keineswegs absolute Geltung beansprucht. Einerseits kann der Kunde selbst die Bank ermächtigen oder beauftragen, Dritten (auch den Behörden und dem Fiskus) Auskünfte zu erteilen, und andererseits entbindet das Bankgeheimnis den Bankier nicht von der im schweizerischen öffentlichen Recht begründeten Auskunftspflicht gegenüber den Behörden. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gehen den privatrechtlichen vor (die zwingenden Bedürfnisse der Gemeinschaft gehen den privaten Interessen vor). So ist der Bankier im allgemeinen nach den Gesetzen über die Straf- und Zivilprozessordnung und über Schuldbetreibung und Konkurs verpflichtet, der zuständigen schweizerischen Behörde die verlangten Auskünfte zu liefern und vor Gericht Zeugnis abzulegen. In Strafsachen gilt die Auskunftspflicht auch gegenüber fremden Staaten, denen die Schweiz Rechtshilfe gewährt, dies immerhin unter dem Vorbehalt, dass es sich um ein gemeinrechtliches Delikt handelt und dass die Rechtshilfe nicht der schweizerischen öffentlichen Ordnung widerspricht. Auf Grund dieses Vorbehaltes, der dem Völkerrecht entspricht, wird die internationale Rechtshilfe verweigert für politische, militärische, Steuer- und Devisenvergehen.

Das schweizerische Steuerrecht auferlegt den Banken im allgemeinen nicht die Pflicht, dem Fiskus ihre Kunden und die Konteninhaber bekanntzugeben. Das ist indessen nicht eine Folge des Bankgeheimnisses, sondern vielmehr der schweizerischen Steuergesetzgebung, die, abgesehen von seltenen Ausnahmen, nur den Steuerpflichtigen selbst zur Auskunft verpflichtet und den Steuerbehörden nicht das Recht gibt, Zeugen einzuvernehmen. In den Augen unseres Volkes steht

die Freiheit der Person noch vor den rein fiskalischen Interessen - selbst auf die Gefahr hin, dass diese Freiheit manchmal missbraucht wird. Hier sei immerhin beigefügt, dass die von den schweizerischen Banken gutgeschriebenen Zinsen der Verrechnungssteuer von 30 %, die an der Quelle erhoben wird, unterworfen sind.

Ein Wort noch zu den Nummernkonti: Sie sind nicht durch ein qualifiziertes Bankgeheimnis geschützt. Die gesetzliche Auskunftspflicht des Bankiers gegenüber den Behörden gilt auch für die Nummernkonti. Die Bank, d.h. zwei bis drei Personen in der Bank, kennen denjenigen, der Eigentümer des deponierten Geldes ist (oder zu sein behauptet) und die verfügungsberechtigten Personen. Die Bezeichnung des Kontos mit einer blossen Nummer erlaubt es, innerhalb der Bank den Kreis der Angestellten, die die Identität des Berechtigten kennen, zu beschränken. Dieses System vermindert die Gefahr der Indiskretion. Es handelt sich daher um eine rein technische Massnahme zum besseren Schutze des Bankgeheimnisses.

Ich hoffe, dass diese Gedanken zur Natur und zu den Schranken des schweizerischen Bankgeheimnisses bei Ihnen, die Sie Freunde der Schweiz sind, die Missverständnisse beheben werden. Die böartigen und interessierten Angriffe auf unsere Banken werden allerdings erst dann aufhören, wenn ihre Urheber merken, dass gerade ihre Uebertreibungen den Mythos des schweizerischen Bankgeheimnisses schaffen und in weiten Kreisen im Ausland eine unentgeltliche (und doch wirksame) Propaganda für unsere Banken darstellen.

So sieht die Wirklichkeit neben dem Mythos aus. Wir vertrauen darauf, dass Sie diese Wirklichkeit besser bekanntmachen.